

im Stande der Todsünde Befindliche keiner Ablassgewinnung fähig ist und also wenigstens durch vollkommene Reue mit dem Vorsatze der Beichte den Stand der Gnade erlangen muß, um den Ablass gewinnen zu können (S. Congr. Indulg. 17. Dec. 1870 in Decr. auth. n. 427).

25. Pro tali die censualibet anni bedeutet, ebenso wie die Clausula In perpetuum, bei Ablassverleihungen trotz der 56. (57.) Kanonregel, daß der Ablass nicht nur für zwanzig Jahre, sondern für immer verliehen ist (S. Congr. Indulg. 22. Jan. 1753 in Decr. auth. n. 197).

26. Ueber die Bedeutung der Clausula Dummodo nulla alia similis indulgentia plenaria concessa fuerit siehe die Entscheidungen der S. Congr. Indulg. 18. Mart. 1677; 28. April. 1716; 5. Febr. 1748; 16. Dec. 1760; 7. Jan. 1843; Decr. auth. n. 16, 61, 168, 224, 314.

27. Ueber die Clausulae bei Ehedispensen s. b. Art. (Literatur: Barbosa, De clausulis usu frequentioribus, in Variae juris tractationes, Lugd. 1631 u. ö.; Ferraris, Prompta biblioth. ed. Cassin. s. v. Clausulae Apostolicae. Die Canonisten handeln über die Clausulae apostolicae meist zum Tit. de Rescriptis.) [Heuser.]

Clausur in Klöstern ist die technische Bezeichnung für das Abgeschlossensein der Klosterbewohner vom Verkehr mit der Außenwelt. Es bezeichnet daher das Wort Clausur auch den bestimmten, meist durch Mauern abgegrenzten Raum des Klostergebietes, in welchen Auswärtige nur mit beschränkter Erlaubniß eintreten, und welchen die Klosterangehörigen nur in ebenso beschränkter Weise verlassen dürfen. Kirchlicherseits bestehen verschiedentlich strenge Vorschriften für Männerklöster und für Frauenklöster. Diese allgemein gültigen Bestimmungen gelten indefs nur für die Klöster von Orden im eigentlichen und strengen Sinn. Für Klöster im weitern Sinne, d. h. solche, welche religiösen Genossenschaften oder Congregationen zugehören, die nicht als eigentliche Orden vom päpstlichen Stuhle gutgeheißen sind, hängt die Vorschrift über Clausur von den Regeln der speciellen Congregation oder von der Vorschrift des zuständigen Bischofs ab. Dieß macht sich besonders bei Frauenorden oder Frauencongregationen geltend, so daß bei diesen geradezu die streng päpstliche und die bloß bischöfliche Clausur unterschieden wird.

Daß von Anfang an seit dem Ursprunge der Klöster irgend welche Clausur Vorschrift war, geht aus den vielen im Decret Gratians gesammelten Stellen, besonders in Causa XVI, hervor, in welchen den Mönchen verschiedene Beschäftigungen mit der Außenwelt untersagt sind und die Nahrung eingeschärft wird, für den Mönch ziemt sich nur die Klosterzelle. Besonders bezeichnend ist der Brief Gregors d. Gr. an den Abt Valentin (Epist. 4, 42, al. 40), in welchem der heilige Papst es als etwas Unerhörtes rügt, daß vielfach Frauen Einlaß in's Kloster gewährt würde, und ernstlichen Befehls

auf Abschaffung dieses Mißstandes bringt mit der strengen Clausel: „Wisse, daß wenn uns dergleichen wieder zu Gehör kommen sollte, wir dich solch scharfer Strafe unterwerfen, daß an deiner Bestrafung die Andern ohne Zweifel ein warnendes Beispiel zur Besserung nehmen werden.“ Allein für Ausnahmefälle aus wichtigen Gründen Erlaubniß zu ertheilen gegen die strengen Vorschriften der Clausur, blieb sowohl in Männer- als auch in Frauenklöstern vielfach den unmittelbaren Obern überlassen; die Clausur im heutigen strengen Sinne bestand eben nicht (Ferraris, Prompta Biblioth., unter „Moniales“ art. 3, n. 1). Auch wurde nach vortribentinischem Rechte eine einzelne Clausurverletzung nicht für ein schwer sündhaftes Vergehen angesehen; doch das Herausgehen der Nonnen außerhalb der Klosträume hatte schon Bonifaz VIII. (c. un. VI De statu regul. 3, 16) durch die Constitution „Periculoso“ streng verboten. Das Tridentiner Concil brang nicht bloß auf Erneuerung der mit der Zeit hinfällig gewordenen Vorschriften, sondern auch auf Verschärfung der Clausur, besonders der Nonnenklöster (Sess. XXV, cap. 5 de reg. et mon.).

Das heute geltende Recht, soweit es unter geordneten Verhältnissen, bei denen die Ordensleute einem staatlichen Zwange nicht unterliegen, beobachtet werden kann, ist aus der Bulle Pius' IX. Apostolicae sedis vom 12. October 1869 und aus den Bestimmungen früherer Päpste, besonders Pius' V., Gregors XIII. und Benedict's XIV., auf welche erstgenannte Bulle sich stützt, zu entnehmen. — Bezüglich der Männerklöster besteht 1. das strenge Verbot, unter Strafe der Excommunication, Frauenpersonen innerhalb der Clausurräume zuzulassen; so zwar, daß sowohl diejenigen, welche eintreten, als auch diejenigen, welche den Eintritt gewähren, dieser Strafe verfallen. Eine Ausnahme findet statt bezüglich der Mitglieder regierender Häuser nebst ihrer Begleitung (nach der Erklärung Gregors XIII. durch d. S. C. d. 21. Nov. 1577; s. Ferraris, Prompta Bibliotheca, unter „Conventus“ art. 3, n. 21 und 22) und in beschränkter Weise für die Stifterinnen oder Andern, welche ein verbrieftes Privileg seitens des heiligen Stuhles aufweisen können (s. b. Constitution Benedict's XIV. „Regularis disciplina“ 3. Januar 1742). 2. Befehls des Hinausgehens außerhalb der Clausur seitens der Ordensmänner ist eine bestimmte Strafe nicht festgesetzt; auch wird irgend ein einmaliges unbefugtes Ausgehen nicht an sich zu den schweren Verletzungen der klösterlichen Satzungen gerechnet. Nur das nächtliche und heimliche Verlassen des Klosters gehört zu den reservirbaren Fällen, welche Clemens VIII. durch das Decret „Sanctissimus“ vom 29. Mai 1593 aufstellen ließ. Derselbe Papst verordnete auch durch das Decret „Nullus omnino“ de reformat. regular., das jedoch erst unter Urban VIII. zur vollen Promulgation kam, 21. September 1624 (Bullar. ed. Lux. IV, 65), daß Keiner auf eine all-